

Fragen zum Coronavirus (2019-nCov).

FAQ – Antworten auf Ihre Fragen.

Ist der 2019-nCov ein meldepflichtiger Erreger?

Ja, der 2019-nCov ist seit dem 01.02.2020 ein meldepflichtiger Erreger.

Ist der 2019-nCov dem Influenza-Virus gleichzusetzen?

Nein, der 2019-nCov ist ein eigenständiger neuartiger Virus und vom Influenza-Virus zu unterscheiden.

Ist der 2019-nCov im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung der Württembergischen Versicherung mitversichert?

Nein, im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung besteht dann Versicherungsschutz, wenn der Betrieb durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Bei einer Betriebsunterbrechung durch den 2019-nCov liegt kein Sachschaden vor. Dies entspricht den Regeln des Marktes.

Was deckt die Betriebsschließungsversicherung der Württembergischen Versicherung?

Wir leisten Entschädigung, wenn

1. die zuständige Gesundheitsbehörde den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte schließt und
2. die auslösende Krankheit oder der auslösende Krankheitserreger in den Bedingungen namentlich aufgeführt ist.

Eine eigenständige Schließung eines versicherten Betriebs aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen ist in der Betriebsschließungsversicherung generell nicht mitversichert.

Ist der 2019-nCov im Rahmen der Betriebs-schließungsversicherung der Württembergischen Versicherung mitversichert?

Nein, da der 2019-nCov nicht in den Bedingungen namentlich genannt ist. Die Aufzählung der Krankheiten und Krankheitserreger der Betriebsschließungsversicherung ist abschließend. Nur wenn sich die behördliche Anordnung zur Betriebsschließung auf eine dieser Krankheiten oder dieser Krankheitserreger bezieht besteht Versicherungsschutz.

Besteht die Möglichkeit den 2019-nCov in die Betriebsschließungsversicherung der Württembergischen Versicherung aufzunehmen?

Nein, diese Möglichkeit besteht weder bei Abschluss von Neuverträgen noch bei bestehenden Verträgen.

Wie gehen unsere Mitbewerber vor?

Nach unseren ausführlichen Recherchen bei Vertriebspartnern, Versicherern und Rückversicherern besteht nur in wenigen Einzelfällen Versicherungsschutz für den 2019-nCov in der Betriebsschließungsversicherung. Neugeschäft wird bei nahezu allen Mitbewerbern nicht gezeichnet.



württembergische

Ihr Fels in der Brandung.